



Tiroler Umweltschwaft

DI Claudia Sacher

Telefon 0512/508-3497

Fax 0512/508-743495

landesumweltschwalt@tirol.gv.at

Bezirkshauptmannschaft Reutte

Referat Umwelt

Obermarkt 7

9900 Reutte

DVR:0059463

UID: ATU36970505

**Beschwerde zu: Bescheid „[REDACTED], Stallwiesenberg“ der
Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 24.07.2014, GZI: IV-48608/20**

Geschäftszahl LUA-8/3.2.3/4/1

Innsbruck, 14.08.2014

Sehr [REDACTED],

mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Reutte vom 24.07.2014, GZI. IV-48608/20, eingelangt beim Landesumweltschwalt am 24.07.2014, wurde [REDACTED]

[REDACTED] die naturschutzrechtliche Bewilligung gemäß §§ 7 Abs. 1 und 2, 9 sowie 29 Abs. 2 lit. a Ziffer 2 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 (TNSchG 2005) zur Errichtung des landwirtschaftlichen Bringungsweges „Stallwiesenberg“ erteilt.

Gegen den am 24.07.2014 zugestellten - oben angeführten - Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Reutte und somit binnen offener Frist erstattet der Landesumweltschwalt folgende

Beschwerde

an das Landesverwaltungsgericht:

Der angefochtene Bescheid wird seinem gesamten Inhalt und Umfang nach angefochten und die Beschwerde wie folgt ausgeführt:

I.) Präambel

Der Landesumweltanwalt vertritt grundsätzlich den Standpunkt, dass die traditionelle Almbewirtschaftung auch in Tirol wichtig ist und unter anderem positive Auswirkungen auf die Nahrungserzeugung und die Tierhaltung hat. Die Almen weisen zusätzliche naturkundliche und soziale Funktionen auf, die über den landwirtschaftlichen Bereich hinausgehen. Ihre Lage oberhalb des Dauersiedlungsraumes macht die Almen für Erholungssuchende besonders interessant. Sowohl für Einheimische wie auch für Gäste bieten die weitläufigen Almflächen einen Erholungsraum, der fast gänzlich unbeeinflusst von störender Lärmeinwirkung ist. Durch das Abweiden der Vegetation werden Flächen offengehalten, die ein strukturiertes, das menschliche Empfinden bereicherndes Landschaftsbild ergeben.

Es ist jedoch im Einzelfall zu prüfen und festzulegen, ob und bejahendenfalls in welcher Form eine jeweilige Erschließung zum Tragen kommen soll (muss) bzw. ob im konkreten Fall die gewählte Trasse Alternativtrassen vorzuziehen ist.

II.) Sachverhalt

Die Antragsteller suchten am 23.07.2013 im Zuge einer mündlichen Verhandlung vor der Agrarbehörde betreffend das Projekt „Errichtung des landwirtschaftlichen Bringungsweges „Stallwiesenweg“ in 6621 Lähn“ um die naturschutzrechtliche Bewilligung der vorliegenden Wegvariante an.

Projektdarstellung:

Der beantragte Erschließungsweg soll mit einer Weglänge von 1.204 m und einer Fahrbahnbreite von 3 m die momentan mit einer Materialseilbahn bewirtschafteten Stallwiesenalm erschließen. Der Weg schließt an den bestehenden öffentlichen Weg (Gst. 1979) an, der im Zuge des Verfahrens „Zusammenlegung Bichlbach – Wiestallawine, KG Bichlbach“ – GZI AgrB-ZH445/50-2012 errichtet wurde. Von hier aus führt er in mehreren Kehren, mit einer Maximalneigung von 14% über die Rekultivierungsfläche des Projektes „Wiestallawine“ über insgesamt 13 Grundstückspartellen. Im Verlauf wird der Weg auf Wiesen-, Wald- und Almflächen errichtet.

Die Bezirkshauptmannschaft Reutte erteilte mit Bescheid vom 24.07.2014 die beantragte naturschutzrechtliche Bewilligung.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde mit folgenden Gründen:

III.) Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit:

Der angefochtene Bescheid wurde dem Landesumweltanwalt am 24.07.2014 auf elektronischem Wege zugestellt. Die gegen den erstinstanzlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Reutte erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

IV.) Rechtswidrigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens:

1) Begründungsmangel:

Beeinträchtigung der Schutzgüter im Sinne der Bestimmungen des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 (in der Folge kurz: TNSchG 2005)

Nicht nur nach Ansicht des Landesumweltanwaltes ist bei Realisierung des erstinstanzlich genehmigten Wegprojektes eine starke Beeinträchtigung aller Schutzgüter im Sinne des § 1 TNSchG 2005 zu erwarten.

Dies dadurch, da der Stallwiesenweg zu Beginn durch die Rekultivierungsfläche des Projektes „Wiestallawine“ führt (Gst. 1921, KG Bichlbach) und damit die Rekultivierungsmaßnahme derart beeinträchtigt, dass sie ihre zuge dachte Funktion naturkundefachlich nicht mehr übernehmen kann.

Im Rahmen des Projektes „Wiestallawine“ wurde im Bereich des oberen Schwemmkegels bzw. des Schwemmkegelhalses u.a. auf den Grundstücke 1921, 1919, 1915, alle KG Bichlbach, Schotter abgebaut. Gleichzeitig wurde die stark strukturierte (Relief, Gehölzgruppen, etc.) und laut Amtssachverständigen für Naturkunde naturkundefachlich sehr interessante Fläche zerstört. Die Fläche beinhaltete die Biotoptypen Magerwiese, Magerwiese ungenutzt, Magerweide und Ufergehölze. Es kam eine gänzlich geschützte Pflanzenart vor sowie geschützte Tiere nach Tiroler Naturschutzverordnung 2006 (in der Folge kurz: TNSchVO 2006) sowie der Vogelschutz-Richtlinie 79/409/EWG (in der Folge kurz VS-RL). Hier sei im Speziellen darauf hingewiesen, dass es sich bei der beeinträchtigten Fläche um einen wichtigen Revierbestandteil des Haselhuhnes handelt. Außerdem bot die Fläche durch die vielfältige Ausformung einen abwechslungsreichen und wertvollen Lebensraum für eine Vielfalt unterschiedlichster Tiere.

Als Projektbestandteil wurde daher die Rekultivierung einer kleineren Fläche im Abbauggebiet projektiert inklusive ökologischer Bauaufsicht, um diesen Lebensraum teilweise, jedoch kleinflächiger wieder herzustellen.

Diese Maßnahme ist somit wichtiger Projektbestandteil des Projektes „Wiestallawine“, zur Abminderung der einhergehenden Beeinträchtigungen. Mit Sommer 2014 soll dieser „Post 04 Geländekorrektur“, der zum Großteil bereits umgesetzt ist, abgeschlossen werden.

Sollte nun der verfahrensgegenständliche Weg bewilligt und gebaut werden, so wird diese Abminderungsmaßnahme vollständig zerstört.

Dazu führt der naturkundliche Amtssachverständige in seinem Gutachten vom 03.05.2012 auf Seite 6 unter anderem folgendes aus:

„... Sollten die in den Nebenbestimmungen geforderten Rekultivierungsmaßnahmen bzw. Wiederherstellung des Urzustandes nicht erfolgreich sein, so sind die oben genannten Beeinträchtigungen als langfristig und dauerhaft bzw. irreversibel einzustufen.“

Hier muss aus Sicht des Landesumweltanwaltes zusätzlich darauf hingewiesen werden, dass die Rekultivierungsmaßnahmen nicht nur als Nebenbestimmung, sondern auch als Projektbestandteil angeführt sind.

Somit ist aus Sicht des Landesumweltanwaltes klar dargestellt, dass mit der Errichtung des Weges „Stallwiesenweg“ starke Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach § 1 TNSchG 2005 einhergehen.

Der naturkundliche Amtssachverständige führt dies ebenso in seinem Gutachten vom 12.11.2013 auf Seite 7 aus: *„Somit sind aus naturkundefachlicher Sicht die Baumaßnahmen im ersten Abschnitt nicht mit dem agrarischen Zusammenlegungsprojekt vereinbar und würden in diesem Bereich große Beeinträchtigungen der Schutzgüter des TNSchG 2005 nach sich ziehen.“*

Abminderungsmaßnahmen

Entsprechend dem § 29 Abs 5 TNSchG 2005 können Maßnahmen gesetzt werden, die die Beeinträchtigungen soweit abmindern, dass eine naturschutzrechtliche Bewilligung erteilt werden kann. Diese Maßnahmen können als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen umgesetzt werden.

Ebenso zählen Rekultivierungsmaßnahmen dazu.

Damit diese Maßnahmen jedoch ihre volle Funktion übernehmen können, ist ein Bestand und Erhalt in der ursprünglich gedachten und projektierten Form auf unbestimmte Zeit unabdingbar. Bei Überformung, Abänderung, Zerstörung verlieren sie ihre zuge dachte Funktion und ihre abmindernde Wirkung in Bezug auf naturschutzfachliche Beeinträchtigungen.

Bei Umsetzung des Stallwiesenweges kommt es (nach unmittelbarer Fertigstellung) zu solch einer Zerstörung einer Abminderungsmaßnahme und daraus folgend zu starken Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach § 1 TNSchG 2005.

Diese Vorgehensweise kann aus Sicht des Landesumweltanwaltes nicht befürwortet werden, da sie gänzlich dem gesetzlichen sowie fachlichen Ansatz der Abminderungsmaßnahmen widerspricht.

Aus Sicht des Landesumweltanwaltes ist die entscheidende Behörde angehalten, solch eine Vorgehensweise nicht zu bewilligen, um die Wertigkeit, Bedeutung und die Funktion der gesetzten Abminderungsmaßnahmen nicht „außer Kraft zu setzen“. Dementsprechend wird seitens des Landesumweltanwaltes davon ausgegangen, dass durch das Landesverwaltungsgericht eine Überprüfung und abschließende Klärung dieser „Vorgangsweise“ erfolgt.

Wasseraustritte auf Rekultivierungsfläche

Der Landesumweltanwalt hat im Zuge eines Lokalaugenscheines im August diesen Jahres festgestellt, dass sich auf der rekultivierten Fläche mehrere Wasseraustritte befinden. Im Rahmen der Rekultivierung wurde die Oberfläche sogar so gestaltet, dass ein kleiner Gerinnelauf modelliert wurde, in dem derzeit fließendes Wasser erkennbar ist. Dieses wird durch das Gerinne in den Grundbach im angrenzenden Graben abgeleitet. Weiters finden sich mehrere quellartige Austritte über die gesamte Fläche verteilt. In

Bereichen, wo kein direkter Wasseraustritt sichtbar ist, ist ein sehr weicher, nachgiebiger Boden vorhanden, der ebenfalls auf Vernässung hinweist. Anscheinend wurde durch den Schotterabbau eine wasserzügige Schicht freigelegt, die sich nun durch mehrere Wasseraustritte darstellt. Aus Sicht des Landesumweltanwaltes ist davon auszugehen, dass sich binnen kürzester Zeit angepasste (Feucht)Biotope zu entwickeln beginnen und den anvisierten Zielsetzungen der vorgeschriebenen Rekultivierungsmaßnahmen aus naturkundlicher Sicht optimal entsprochen wird.

Somit ist von einer geänderten Ausgangssituation zu sprechen. Die Einschätzung und Erhebung dieser Wasseraustritte sollte aus Sicht des Landesumweltanwaltes von Amtssachverständigen durchgeführt werden, um eine vollständige Grundlage zur Abschätzung jedweder Auswirkungen (Naturkunde, Wegebau, etc.) zu erhalten. Außerdem wären die Bestandssicherheit bzw. die notwendigen Maßnahmen zur Erreichung einer Bestandssicherheit des Weges zu klären.

Durch diese Wasseraustritte ist die Rekultivierungsfläche aus Sicht des Landesumweltanwaltes nochmals um weitere Lebensräume „wertvoller“ geworden.

Forstfachliches Gutachten

Da der gegenständliche Weg auch zum Zwecke der Walderschließung beantragt wurde, wäre zur abschließenden Einschätzung allfälliger Beeinträchtigungen, sowie der Begründung des öffentlichen Interesses an der Bewirtschaftung des Waldes zur Erfüllung der Schutzfunktion aus Sicht des Landesumweltanwaltes ein forstfachliches Gutachten zur Entscheidungsfindung von wesentlicher Bedeutung. Ob eine derartige fachliche Stellungnahme oder ein Gutachten eingeholt wurden, kann dem bisherigen Ermittlungsverfahren nicht entnommen werden.

Es ist daher für den Landesumweltanwalt derzeit nicht beurteilbar, welche Funktionen der Wald laut Waldentwicklungsplan einnimmt und in welchem Ausmaß diese betroffen sein werden. Ebenso ist nicht nachgewiesen, ob ein Bringungsnotstand besteht.

Der Landesumweltanwalt ist daher der Ansicht, dass diesbezüglich eine Ergänzung des rechtsrelevanten Sachverhaltes unabdingbar ist, um einen rechtskonforme Entscheidung erlassen zu können.

Agrarwirtschaftliches Gutachten - aktuelle Bewirtschaftungssituation der Stallwiesenalm

Die Ausführungen in Bezug auf die aktuelle Bewirtschaftungssituation der Stallwiesenalm ist aus Sicht des Landesumweltanwaltes ergänzungsbedürftig, um eindeutig die agrarstrukturellen Mängel nachvollziehbar darzustellen bzw. zu belegen.

Aus dem vorliegenden Gutachten geht derzeit zumindest nicht hervor,

- wie der Auf-/Abtrieb derzeit stattfindet;
- wie die Alm vom Almpersonal, Tierarzt erreicht wird;
- ob das Problem der Verbuschung aktuell auftritt oder ein zukünftiges Szenario darstellt;

- wie lange der Milchtransport ins Tal mittels Materialseilbahn dauert. Da die Milch derzeit auf diesem Weg transportiert wird, ist davon auszugehen, dass schon jetzt die Hygienebestimmungen eingehalten werden können, wenn auch mit entsprechendem Aufwand. Hier stellt sich weiters die Frage, ob als Alternative nicht ebenso eine Kühlung im Tal möglich wäre, bei kurzer Transportzeit.

Der Landesumweltanwalt spricht sich nicht prinzipiell gegen eine wegtechnische Erschließung einer bisher unerschlossenen und bewirtschafteten Alm aus, jedoch sind die agrarstrukturellen Mängel nachvollziehbar auf die Einzelsituation darzustellen, um auf das öffentliche Interesse schließen zu können.

2) Öffentliches Interesse

Wie schon unter dem Punkt „agrarwirtschaftliches Gutachten – aktuelle Bewirtschaftungssituation der Stallwiesenalm“ angeführt, erachtet es der Landesumweltanwalt für notwendig, die bisher angeführten agrarstrukturellen Mängel entsprechend der Situation auf der Stallwiesenalm zu konkretisieren und nachvollziehbar auszuführen, um darauf aufbauend das langfristige öffentliche Interesse zu bekunden. Ebenso zeigt sich die Situation für die Waldbewirtschaftung. Wie oben angeführt, kann aus dem vorliegenden Bescheid nicht eindeutig entnommen werden, welche Funktionen den betroffenen Waldstücken zugeordnet sind, welche Bewirtschaftungssituation vorherrscht und ob der Weg dazu dient einen Bringungsnotstand zu beseitigen.

Das derzeit dargelegte öffentliche Interesse (Bringungsnotstand, agrarstrukturelle Mängel) ist für den Landesumweltanwalt nicht durchgängig begründet und nachvollziehbar. Die angeführten Argumente können aus Sicht des Landesumweltanwaltes daher nicht als ausreichendes langfristiges öffentliches Interesse gewertet werden, das das öffentliche Interesse am Schutz der Natur überwiegt und die starken Beeinträchtigungen rechtfertigt. Somit ist nach Ansicht des Landesumweltanwaltes kein Überwiegen von langfristigen öffentlichen Interessen nach § 29 Abs 2 gegeben und das Projekt mit der derzeitigen Trassenführung ist auf Basis der festgestellten Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach § 1 TNSchG 2005 nicht bewilligungsfähig.

Zusätzlich kann der Landesumweltanwalt kein langfristiges öffentliches Interesse an der Umsetzung einer Maßnahme erkennen, die in der Folge dazu führt, Ausgleichsmaßnahmen (Rekultivierungsmaßnahmen) anderer Verfahren ad absurdum zu führen bzw. zu zerstören, die durch öffentliche Gelder finanziert wurden.

3) Alternativenprüfung

Da seitens der Behörde das öffentliche Interesse als geeignet eingestuft wurde, die naturschutzfachlichen Interessen zu überwiegen, ist es in weiterer Folge laut § 29 Abs 4 TNSchG 2005 notwendig, das Projekt

einer Alternativenprüfung zu unterziehen. Dem bisherigen Ermittlungsverfahren und insbesondere dem gegenständlichen Bescheid ist nicht zu entnehmen, ob weitere Varianten im Sinne des § 29 Abs 4 TNSchG 2005 überprüft wurden. In der Stellungnahme der Abteilung Zusammenlegung, Bringung und Servituten wurde der Verlauf der Projektierungsverfahrens dargestellt, wobei auch eine weitere, ursprüngliche Variante „Verlängerung des Weinbergweges“ angesprochen wurde.

Ob und bejahendenfalls in wie weit diese Wegvariante im naturschutzrechtlichen Verfahren als Alternative geprüft wurde, kann seitens des Landesumweltanwaltes nicht beurteilt werden. Weiters wurde im Zuge eines Lokalausgleichs der Tiroler Umweltschutzbehörde ein bestehender Weg begangen, der bis auf die Grundstückspartzeile 1859 KG Bichlbach führt. Von diesem Punkt aus ist die zu erschließende Alm bereits sichtbar und entsprechend der natürlichen Gegebenheiten (Geländeneigung, Bewirtschaftung) als erreichbar anzusehen. Der bestehende Weg müsste geringfügig adaptiert werden, ist jedoch schon jetzt traktorbefahrbar. Der weitere Verlauf wäre genau zu projektieren, wobei eine direkte Führung aufgrund der Geländeneigung genauso vorstellbar wäre, wie die Führung auf der bereits projektierten Trasse ab GSt 1869. Es bestehen somit aus Sicht des Landesumweltanwaltes mögliche, für die Schutzgüter nach § 1 TNSchG 2005, gelindere Alternativen für einen Erschließungsweg, sollte dieser die einzige Möglichkeit darstellen, die Alm zeitgemäß zu bewirtschaften.

Im angefochtenen Bescheid finden sich keine Hinweise auf die Überprüfung dieser Erschließungsvarianten im Sinne des § 29 Abs 4 TNSchG 2005, dementsprechend fordert der Landesumweltanwalt die Durchführung einer gesetzeskonformen und nachvollziehbaren Alternativenprüfung.

Der Landesumweltanwalt stellt zusammenfassend fest:

- Der beantragte Weg führt über eine Rekultivierungsfläche des Projektes „Wiestallawine“, wodurch die gesetzte Rekultivierungsmaßnahme zerstört und ihre ökologische Funktion verloren geht.
- Eine Realisierung des beantragten Projektes würde nach Ansicht des Landesumweltanwaltes zu gravierenden Beeinträchtigungen sämtlicher Schutzgüter im Sinne des § 1 TNSchG 2005 führen. Dies wird im Wesentlichen auch vom Amtssachverständigen für Naturkunde in seinem Gutachten ausdrücklich hervorgehoben.
- Durch die durchgeführten Maßnahmen (Schottergewinnung) im Rahmen des Projektes „Wiestallawine“ wurde die naturkundliche Situation auf der Rekultivierungsfläche dahingehend verändert, als es zu Wasseraustritten kommt. Das Projekt ist entsprechend der veränderten Ausgangssituation von Seiten der Amtssachverständigen ergänzend zu beurteilen.
- Das vorgebrachte langfristige öffentliche Interesse an der Errichtung des Weges kann aus Sicht des Landesumweltanwaltes nicht das naturschutzfachliche Interesse überwiegen, da die agrarstrukturellen Mängel nicht vollständig dargestellt wurden, kein forstfachliches Gutachten vorliegt und somit der rechtsrelevante Sachverhalt nicht feststellbar ist.
- Eine gesetzeskonforme Alternativenprüfung nach § 29 Abs 4 TNSchG 2005 wurde nicht durchgeführt.

Der Landesumweltanwalt stellt daher folgende

Anträge

1. Das Landesverwaltungsgericht möge dieser Beschwerde Folge geben, den Bescheid beheben und die naturschutzrechtliche Bewilligung versagen,

in eventu

2. die Angelegenheit gemäß § 28 Abs 3 VwGVG zur Ergänzung des maßgeblichen Sachverhaltes und zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Bezirkshauptmannschaft zurückverweisen.
3. Des Weiteren wird der Antrag gestellt, das Landesverwaltungsgericht möge eine mündliche Verhandlung mit Lokalaugenschein anberaumen und durchführen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesumweltanwalt

